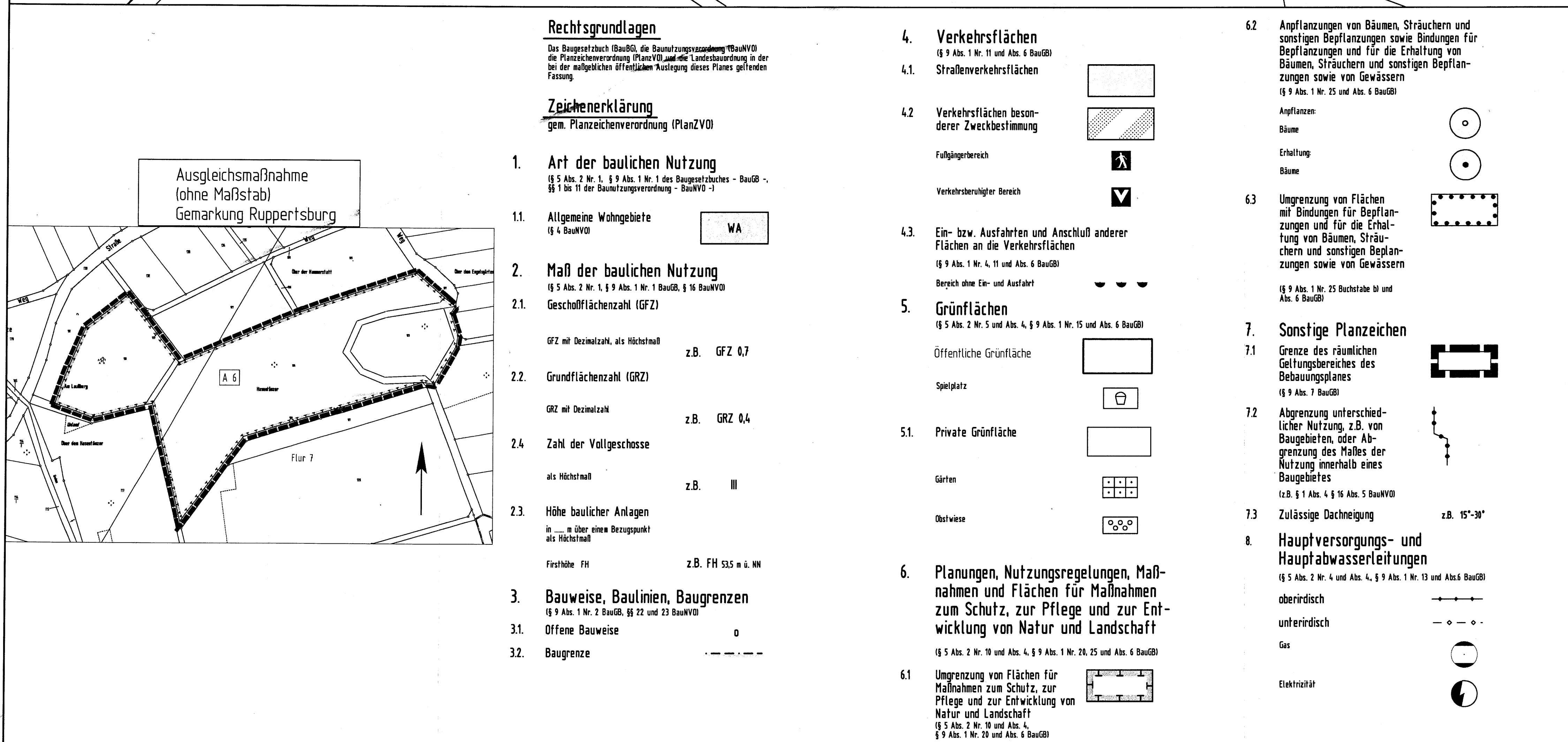




1. Sicherung von Bodendenkmälern nach § 20 HDSchG
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Bergrecht
Bei Bauarbeiten im Plangebiet ist auf Spuren alten Bergbaus zu achten. Gegebenenfalls sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

ARBEITUNGSSTAND : JULI 1998, AUGUST 1999, NOVEMBER 1999, MÄRZ 2000